



| | |
|---------------|--|
| AL/SG: | SG 31 - Ausländerwesen, Personenstandswesen |
| Aktenzeichen: | |

Aichach, den 28.10.2024

Sitzungsvorlage

| | | |
|-------------|-------------|----------------|
| Drucksache: | 31/010/2024 | - öffentlich - |
|-------------|-------------|----------------|

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------|------------|-------------|
| Kreisausschuss | 18.11.2024 | |

Betreff:

Organisation im Landratsamt;
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2024: Arbeitspflicht für erwachsene Asylbewerber im Landkreis - Schaffung einer Koordinierungsstelle

Anlagen

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2024

Finanzielle Auswirkungen:

| |
|--|
| 1. Gesamtkosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt |
| 2. Deckungsvorschlag: |
| 3. Folgekosten: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Personalkosten: 66.600,00 € |
| <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: |
| <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: |

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 28.10.2024 beantragte die AfD-Kreistagsfraktion die Schaffung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehenden Möglichkeit der Verpflichtung zur Aufnahme von sogenannten Arbeitsgelegenheiten. Dem Antrag nach soll jeder erwachsene Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit von 40 Stunden pro Woche herangezogen werden. Die Arbeitseinsätze sollen am Tag vor Arbeitsbeginn angekündigt werden. Neben sonstigen Rahmenbedingungen wird beantragt, dass bei Nichterfüllung der Arbeitsgelegenheit diese als unbegründet abgelehnt gilt mit den entsprechenden Folgen für den Leistungsanspruch. Zur Begründung wird auf den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion verwiesen.

Rechtliche Situation:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sollen in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Nicht zu den gegen Aufwandsentschädigung zu leistenden Tätigkeiten gehören Tätigkeiten der Selbstversorgung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG). So ist z. B. die Reinigung des eigenen Zimmers Aufgabe jeder leistungsberechtigten Person.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG weitet die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten auf staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger aus, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Die Regelung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG besteht schon seit geraumer Zeit. Im Februar 2024 wurde die Regelung jedoch im Rahmen des sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetzes dahingehend geändert, als das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entfallen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war es für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erforderlich, dass die zu leistende Arbeit „sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt“ verrichtet wird. Nunmehr genügt es, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Der Einsatz in privatwirtschaftlichen Unternehmen ist damit rechtlich ausgeschlossen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind anwendbar auf alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, also auf Grundleistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG und Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alters sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG). Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € pro Stunde gewährt, soweit nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen durch die betroffene Person nachgewiesen werden können, die durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Bei unbegründeter Ablehnung einer Tätigkeit besteht für die betroffene Person nur noch ein Anspruch auf sog. gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG. Hierfür ist im Vorfeld eine entsprechende Belehrung erforderlich (§ 5 Abs. 4 AsylbLG).

Die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit stellt einen Verwaltungsakt dar, der hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs sowie hinsichtlich der Aufwandsentschädigung hinreichend bestimmt sein muss. Vor Erlass eines solchen belastenden Verwaltungsakts ist der leistungsberechtigten Person Gelegenheit zu geben, sich zu der geplanten Verpflichtung zu äußern. Die Behörde muss vor Erlass des Verwaltungsaktes eine Abwägung vornehmen und dabei insbesondere auch die Zumutbarkeit prüfen.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG sieht das Gesetz keine konkrete Regelung vor. Festgelegt ist lediglich, dass die Tätigkeit auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Der Rechtsprechung und auch den ministeriellen Weisungen nach ist eine vollschichtige Tätigkeit nicht zulässig. Vielmehr ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. In der Rechtsprechung ist eine wöchentliche Arbeitsleistung von gut 24 Stunden pro Woche als rechtmäßig und zumutbar angesehen worden.

Sofern die Arbeitsgelegenheit nach einer entsprechenden Verpflichtung abgelehnt oder abgebrochen wird, sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu kürzen. Hierzu bedarf

es erneut eines entsprechenden Bescheides mit entsprechender Anhörung im Vorfeld.

Situation im Landkreis:

Im Landkreis stellt sich die Situation in Bezug auf Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wie folgt dar.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Februar 2024 hat sich die Verwaltung bereits mit der Thematik auseinandergesetzt und versucht, die Aktivitäten zu steigern. Hierzu hat Landrat Dr. Metzger in der Bürgermeisterdienstversammlung Anfang März über die rechtliche Änderung und die erleichterte Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten auch in den Gemeinden informiert. Mit Schreiben vom 13.03.2024 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen nochmals schriftlich an alle Gemeinden übermittelt und Ansprechpartner diesbezüglich in der Ausländerbehörde genannt. Parallel hierzu sollte dann begonnen werden, die Thematik Arbeitsgelegenheiten auch in den dezentralen Unterkünften zu schaffen. Aufgrund einer personellen Veränderung im Bereich Leistungsrecht und dem der dann anstehenden Einführung der Bezahlkarte und den damit fehlenden Kapazitäten in der Verwaltung, mussten die Prioritäten verschoben werden. Zwischenzeitlich werden entsprechende Arbeitsgelegenheiten jedoch in unterschiedlichen Bereichen durchgeführt. Insgesamt wurden bislang ca. 30 Arbeitsgelegenheiten besetzt, davon die Hälfte in Unterkünften (Reinigung von Außenanlagen, Gemeinschaftsräumen usw.). Die andere Hälfte der Arbeitsgelegenheiten wird in den Gemeinden durchgeführt. Hier erfolgt insbesondere ein Einsatz zur Unterstützung im Bereich des Bauhofs (Unkrautbeseitigung auf dem Friedhof, Leeren von Sandsäcken im Zusammenhang mit dem Hochwasser usw.). Bislang mussten noch keine Leistungskürzungen vorgenommen werden. Aktuell gibt es jedoch zwei entsprechende Anhörungsverfahren, weil die Arbeitsgelegenheiten nicht angetreten wurden.

Zum Stand 28.10.2024 gibt es 465 aktive Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis. 150 davon sind Minderjährige bzw. schulpflichtige Personen, für die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG nicht angeordnet werden können. 156 Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach, so dass diese ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich des § 5 AsylbLG unterfallen. Für 22 Personen besteht derzeit bereits eine Verpflichtung nach § 5 AsylbLG, so dass bei ca. 137 Personen noch die Verpflichtung zu einer Arbeitsgelegenheit geprüft werden kann (unberücksichtigt sind dabei die in der Unterkunftsdependance in Mering untergebrachten Personen, da diese erst in der KW 45 wieder bezogen wurde und bislang nicht bekannt ist, ob hier entsprechende Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen). Dies erfolgt mit den derzeitigen personellen Kapazitäten jedoch nach und nach. Wie sich die Zugangszahlen und damit die Anzahl der Leistungsberechtigten in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln werden, ist derzeit nicht absehbar. In diesem Zusammenhang wird von Seiten der Verwaltung auch darauf hingewiesen, dass sich gerade im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes regelmäßig sehr viele Änderungen ergeben, die jeweils mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sind. Beispielhaft seien hier die am 31.10.2024 mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in Kraft getretenen Änderungen für sog. Dublinfälle genannt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der AfD-Kreistagsfraktion:

Sofern eine zeitnähere und intensivere Verstärkung und Ausweitung der Aktivitäten im Bereich der Arbeitsgelegenheiten erfolgen soll, bedarf es hier entsprechender personeller Kapazitäten. Nachdem neben der verwaltungsrechtlichen Bearbeitung auch eine Überwachung und Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen, sowie eine Aktivierung der erforderlichen Angebote entsprechender Arbeitsgelegenheiten erforderlich ist, ist hier von bis zu einer Vollzeitstelle auszugehen.

Die Verpflichtung jedes erwachsenen Asylbewerbers zu gemeinnütziger Arbeit von 40 Stunden pro Woche ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Wie oben angeführt, ist die Verpflichtung nur für einen bestimmten Personenkreis und nur im Rahmen von ca. 20 Stunden pro Woche zulässig. Hierzu bedarf es einer ordnungsgemäßen Prüfung jedes Einzelfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange.

Die Ankündigung des Arbeitseinsatzes einen Tag vor Arbeitsbeginn ist rechtlich ebenfalls nicht möglich, weil es eine Anhörung mit einer angemessenen Frist und eines entsprechenden Beschei-

des bedarf.

Bezüglich der Einsatzortes wird auch bei den bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten insbesondere aus Effektivitätsgründen auf einen wohnortnahen Einsatzort geachtet. Sofern dies nicht möglich sein sollte, können ggf. entsprechende Fahrtkosten, die nur wegen der Arbeitsgelegenheit entstehen, im Rahmen der Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden. Eine pauschale Transportmöglichkeit, die durch den Landkreis zur Verfügung gestellt wird, erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr müsste aus Sicht der Verwaltung im Einzelfall eine geeignete Lösung gesucht werden.

Die Prüfung einer Leistungskürzung im Falle einer nicht zulässigen Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist gesetzlich vorgeschrieben und wird entsprechend der bestehenden Regelungen umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2024 auf Schaffung einer Koordinierungsstelle für den Bereich Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wird im Sinne der Antragstellung unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten zugestimmt. Der Kreisausschuss empfiehlt daher dem Kreistag die Aufnahme einer Vollzeitstelle in EG 8/9a für das Sachgebiet 31 Ausländer- und Personenstandswesen in den Stellenplan 2025.

Die Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten erfolgt gemäß den in der Sitzungsvorlage dargestellten gesetzlichen Bestimmungen und rechtlichen Möglichkeiten. Im Übrigen wird der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.10.2024 insbesondere in Bezug auf den Personenkreis und den wöchentlichen Arbeitsumfang abgelehnt.

Simone Losinger